

Einstellungsaltersgrenzen für Professoren

Für die Einstellungen von Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit haben die Einstellungsaltersgrenzen des Bundes und der Länder und die damit verbundene Verwaltungspraxis erhebliche Bedeutung. Der Bund und die Länder haben die Einstellungsaltersgrenzen in unterschiedlichen Rechtsquellen geregelt. Einige Länder normieren die Einstellungsaltersgrenzen für Hochschullehrer in den Hochschulgesetzen, viele in den Landeshaushaltsordnungen oder aber im jeweiligen Beamtengesetz. Die beamtenrechtlichen Einstellungsaltersgrenzen sind prioritär bedeutsam für die erste Übertragung eines Professorenamtes. Bei einer weiteren Übertragung eines Professorenamtes und Überschreitung der vom jeweiligen Dienstherrn normierten Einstellungsaltersgrenzen kann zwischen dem abgebenden Dienstherrn und dem aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung in Betracht kommen. Eine solche Versorgungslastenteilung kann zu einer Ausnahme von der strikten Anwendung der grundsätzlich Geltung beanspruchenden Einstellungsaltersgrenze führen.

Soll aufgrund hochschulrechtlicher Vorschriften der (erstmaligen) Übertragung eines Professorenamtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Probe- oder Zeitbeamtenverhältnis vorgeschaltet werden, empfiehlt es sich grundsätzlich, eine konkrete Erklärung dahingehend zu erhalten, dass ein (intendiertes) Lebenszeitbeamtenverhältnis bei positiver Evaluation mit dem Ziel der „Entfristung“ auch jenseits der allgemeinen Einstellungsaltersgrenze übertragen werden wird.

Die Einstellungsaltersgrenzen haben nur Relevanz bei der Übertragung der Professur im Beamtenverhältnis. Jenseits der beamtenrechtlichen Einstellungsaltersgrenzen kann Professoren eine Professur auch im Angestelltenverhältnis übertragen werden.

Nach § 107 b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) kann bei der Einstellung eines Professors in den Dienst der ruferteilenden Hochschule/des ruferteilenden Landes mit Zustimmung des aufnehmenden und des abgebenden Dienstherrn eine anteilige Kostentragung bei Eintritt des Versorgungsfalles zwischen den Dienstherrn vereinbart werden. Eine solche Versorgungslastenteilung setzt allerdings voraus, dass der Professor bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn mindestens fünf Jahre zur Verfügung stand. § 107 b Abs. 1 BeamtVG lautet „*Wird ein Beamter oder Richter*

eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn auf Zeit berufen werden“.

Der Bund und die Länder berücksichtigen diese Versorgungslastenteilung bei der Anwendung der Einstellungsaltersgrenzen in unterschiedlicher Art und Weise.

Diese bisherige Regelung des § 107 b BeamtVG soll im Rahmen der Föderalismusreform durch den vom Bund und den Ländern zu schließenden Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechsel modifiziert werden. Nachfolgend sollen die derzeit praktizierten Einstellungsaltersgrenzen unter Berücksichtigung des noch geltenden § 107 b BeamtVG aufgezeigt werden. Die Ausführungen beruhen auf einer Umfrage, die der Deutsche Hochschulverband im Sommer 2009 beim Bund und in den Ländern zu den Regelungen über die Einstellungsaltersgrenzen durchgeführt hat.

I. Einstellungsaltersgrenzen beim Bund und in den einzelnen Bundesländern

Bund:

Die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst bedarf nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung der Einwilligung des Bundesministers für Finanzen. Eine Einstellung auf eine Professur im Beamtenverhältnis kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen, eine Übernahme eines Beamten z. B. aus dem Landesdienst kann bis zum vollendeten 55. Lebensjahr erfolgen.

Baden-Württemberg:

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) kann ein Bewerber in den Landesdienst als Beamter eingestellt oder versetzt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerber, die als Professoren des Landes berufen werden sollen, erhöht sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO diese Altersgrenze um 5 Jahre. Die Altersgrenze der Einstellung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr bei Professoren erhöht sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO um weitere 5 Jahre, wenn der Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor im Beamtenverhältnis steht, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand des Bewerbers lässt die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen. Darüber hinaus erhöht sich die Altersgrenze der Vollendung des 45. Lebensjahres gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 LHO um weitere 5 Jahre, wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt. Die Altersgrenze für den einzustellenden Professor erhöht sich um 2 Jahre für jeden Betreuungs- und Pflegefall für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige. Schließlich erhöht sich die Altersgrenze nach § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO, nach der ein Professor bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eingestellt werden kann, um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt erhöht sich gemäß § 48 Abs. 2 LHO die Altersgrenze aufgrund der vorstehend aufgeführten Tatbestände höchstens bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres. Schließlich bestimmt § 48 Abs. 3 LHO, dass ein Bewerber für ein Professorenamt, der die in § 48 Abs. 2 LHO normierten Altersgrenzen überschritten hat, als Beamter in den Landesdienst eingestellt oder versetzt werden kann, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und seine Übernahme bzw. seine Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vor- bzw. Nachteil für das Land bedeutet.

Nach dem aktuellen Entwurf zum Dienstrechtsreformgesetz (DRG) soll in Zukunft die Berufung von Professoren in ein Beamtenverhältnis vor Vollendung des 52. Lebensjahres nicht mehr der Einwilligung des Finanzministers bedürfen.

Bayern:

Zum Professor im Beamtenverhältnis darf gemäß Art. 10 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von dieser Einstellungsaltersgrenze zulassen. Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 48 der Bayerischen Haushaltsordnung regeln, dass die Einwilligung des Finanzministeriums grundsätzlich nur zur Gewinnung von qualifizierten Spezialkräften erteilt werden kann, wenn bei einem außerordentlichen Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entgegenstehenden Versorgungsleistung, die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für den Staat bedeutet oder die Ablehnung der Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Staatsinteressen führen könnte.

Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 48 Bayerische Haushaltsordnung sehen vor, dass die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zu Versetzungen oder anderen Übernahmen von Beamten in den bayerischen Staatsdienst nur erteilt werden kann, wenn sich der abgebende Dienstherr nach Maßgabe des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz oder des Art. 145 Bayerisches Beamtenengesetz oder aufgrund einer vertraglichen Versorgungslastenverteilung an den späteren Versorgungslasten beteiligt.

Berlin:

Die Einstellung von Hochschullehrern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, bedarf der Einwilligung der für die Personalwirtschaft zuständigen Stelle. Nach Maßgabe der Ausführungsvorschrift (die nicht unmittelbar für landesunmittelbare juristische Personen gilt, was auch auf die Hochschulen zutrifft) zu § 48 Landeshaushaltsordnung wird bei Berufungsverfahren und der anschließenden Begründung eines Beamtenverhältnisses jenseits des 50. Lebensjahres die Zustimmung vom zuständigen Organ der jeweiligen Hochschule erteilt, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Fachgebietes sowie der ausgewiesenen Qualifikation des beruflichen Werdeganges des einzustellenden Professors erforderlich ist. Eine

Verbeamtung für Bewerber, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist im Land Berlin nicht vorgesehen.

Brandenburg:

Gemäß § 3 Abs. 2 Beamtengesetz Brandenburg darf grundsätzlich nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wer das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Finanzministerium Brandenburg hat gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung eine allgemeine Einwilligung zur Begründung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses für Bewerber auf ein Professorenamt, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilt. Zudem erhöht sich nach § 41 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die allgemeine Altersgrenze für die Berufung von Professoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit um Zeiten, in denen ein minderjähriges Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um zwei Jahre je Kind. § 107 b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz kann in Brandenburg Anwendung finden.

Bremen:

Die Altersgrenze für die Ernennung von Professoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit liegt in der Hansestadt Bremen beim 55. Lebensjahr. Nach § 48 Landeshaushaltsordnung sind Ausnahmen von dieser Einstellungsaltersgrenze nur möglich, wenn die Übernahme einen erheblichen Vorteil für die Hansestadt Bremen bedeuten würde oder ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

Hamburg:

Keine Angaben gemacht.

Hessen:

Die hessische Landesregierung hat auf Empfehlung der Landespersonalkommission mit Beschluss vom 10. Juli 1962 Altersgrenzen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten festgelegt. Nach § 48 der Landeshaushaltsordnung Hessen bedürfen die Einstellungen und Versetzungen von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst

der Einwilligung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, wenn die vorstehend festgelegten Altersgrenzen überschritten sind. Nach dem gefassten Beschluss der Hessischen Landesregierung werden Bedienstete, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, nur dann in das Beamtenverhältnis übernommen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Hat der Bedienstete bereits das 55. Lebensjahr überschritten, so ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nur möglich, wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung und der Erhaltung des Bediensteten vorliegt.

Soweit § 107 b BeamtVG zur Anwendung kommt, gilt die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Übernahme der Professoren bis zum 60. Lebensjahr generell als erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Beschluss vom 10. Juli 1962 vorliegen und der abgebende Dienstherr die anteilige Übernahme der Versorgungsbezüge zugesagt hat.

Mecklenburg-Vorpommern:

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 48 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bedarf die Einstellung von Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr vollendet hat. Für Professoren hat das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die erforderliche Einwilligung zur Übernahme allgemein erteilt, wenn die Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die Versorgungslastenquote unter drei Prozent liegt. Als Versorgungslastenquote wird der Prozentsatz bezeichnet, um den sich der Ruhegehaltsanspruch je Beschäftigtenjahr im Land Mecklenburg-Vorpommern erhöht. Regelungen zur Versorgungslastenteilung, die durch §107 b Beamtenversorgungsgesetz oder durch den zukünftig geplanten Staatsvertrag des Bundes und der Länder über die Verteilung von Versorgungslasten (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) geplant sind, führen zu einer Verringerung der Versorgungslast und damit zu einer Minderung der in der Verwaltungsvorschrift zu § 48 Landeshaushaltsordnung angegebenen Versorgungslastenquote. Die Übernahme in den Landesdienst als Beamter wird dadurch erleichtert.

Niedersachsen:

In der Regelung des § 27 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz ist niedergelegt, dass zum Professor im Beamtenverhältnis erstmals nur ernannt werden darf, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieses Einstellungsalter erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. Die Einstellungsaltersgrenze des § 27 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. § 107 b Beamtenversorgungsgesetz kann Anwendung finden.

Nordrhein-Westfalen:

Für die rechtlich verselbständigten nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen gibt es keine Altersgrenze bei der Einstellung von Professoren. Sofern der Bewerber aber das 45. Lebensjahr überschritten hat und die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen soll, ist von der betreffenden Hochschule grundsätzlich eine Ausgleichszahlung (gestaffelt nach Lebensalter von ca. 210.000 bis 260.000 €) aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung zur Abgeltung der hierdurch entstehenden Versorgungslasten eines Landes zu leisten. Eine Ausgleichszahlung ist nicht erforderlich, wenn das Land ohnehin die Versorgungsleistungen übernimmt oder wenn es im Rahmen der Versorgungslastenteilung (§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz) eine Ausgleichszahlung erhält. Darüber hinaus verweist § 6 Abs. 4 Hochschulwirtschaftsführungs-Verordnung auf § 6 Abs. 2 Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen. Durch diesen Verweis wird gewährleistet, dass die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden darf wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz, wegen der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr, wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren und wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen. Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen um bis zu 3 Jahre, bei mehreren

Kindern höchstens um bis zu 6 Jahre überschritten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen).

Bei den rechtlich nicht verselbständigten Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens bedarf die Einstellung im Beamtenverhältnis der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr überschritten hat. Eine Ausnahme wird durchweg zugelassen, wenn das Land aufgrund von Regelungen zu Versorgungslastenteilung einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen hat. Die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt jedoch stets einzelfallbezogen.

Rheinland-Pfalz:

Gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz bedarf die Einstellung von Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn der Bewerber ein von diesem Ministerium allgemein festzusetzendes Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zustimmung des Finanzministeriums ist bei der Einstellung von Professoren bis zum vollendeten 50. Lebensjahr allgemein erteilt. Bei Bewerbern für eine Professur, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist die Entscheidung über eine Einstellung als Beamter eine Einzelfallentscheidung des Finanzministeriums. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und die Einstellung bzw. Versetzung des Bewerbers in den Landesdienst unter Berücksichtigung aller Umstände – insbesondere hinsichtlich der noch zu erwartenden aktiven Dienstzeit und der entsprechenden Versorgungslasten – offensichtlich einen nicht unwesentlichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Versagung der Einwilligung zu einer Schädigung der Landesinteressen führen könnte. Eine solche Einzelfallentscheidung ist bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres möglich, da nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung des Finanzministeriums zur Einstellungsentscheidung grundsätzlich als nicht erteilt gilt. Die Regelung des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz kann Anwendung finden.

Saarland:

Nach § 41 Abs. 4 des Saarländischen Universitätsgesetzes gilt als Sollgrenze für die Berufung eines Hochschullehrers in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Vollendung des 55. Lebensjahres. Ausnahmen von dieser Regelung können nach § 4 Abs. 4 Saarländisches Beamtengesetz vom Ministerium für Inneres und Sport zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Hochschullehrers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Weiterhin können auch aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Zeiten der Kindererziehung) vom Einstellungsalter Ausnahmen zugelassen werden. Die Versorgungslastenausgleichsregelung des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz findet Anwendung.

Sachsen:

Nach § 7 a Sächsisches Beamtengesetz darf in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden, wer das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmen von den Einstellungsaltersgrenzen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses zulassen. Nach § 7 a Sächsisches Beamtengesetz können für bestimmte Beamtengruppen Ausnahmen vom Einstellungsalter zugelassen werden. Im Freistaat Sachsen ist hiernach eine Einstellung als Hochschullehrer bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zugelassen worden. Die Regelung des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz kann Geltung entfalten.

Sachsen-Anhalt:

Durch Runderlass des Finanzministeriums zu § 48 Landeshaushaltsordnung ist für die Ernennung von Professoren, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung nach § 107 b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz vorliegen, wird die Einwilligung des Finanzministeriums regelmäßig erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Bewerber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Seit dem Januar 2008 muss bei jeder Neueinstellung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Sachsen-Anhalt aufgrund der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung ein bestimmter Prozentsatz der Besoldungsausgaben dem Sondervermögen des Landes Sachsen-Anhaltes zugeführt werden.

Schleswig-Holstein:

§ 48 der Haushaltsordnung Schleswig-Holstein regelt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums bedarf, wenn der Bewerber ein von dem Finanzministerium allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. In einer gesonderten Erlassregelung hat das Finanzministerium dieses Einstellungsalter auf das 45. Lebensjahr festgesetzt und zugleich für Professoren in einem gesonderten Erlass mitgeteilt, dass die erforderliche Einwilligung bei der Einstellung von Hochschullehrern bis zum 50. Lebensjahr als erteilt gilt. Darüber hinaus bedarf es einer gesonderten Genehmigung, die nur dann erteilt wird, wenn eine Vergleichsberechnung hinsichtlich einer Einstellung im Angestelltenverhältnis zu dem Ergebnis führt, dass eine Verbeamtung kostengünstiger wäre. Sollte es sich um die Einstellung von Beamten anderer Länder handeln und liegt zugleich das Einvernehmen über eine Versorgungslastenteilung vor, so ist eine Übernahme im Beamtenverhältnis auch im Alter möglich, das über dem 50. Lebensalter liegt. Eine Altershöchstgrenze besteht daher im Falle einer Versorgungslastenteilung nicht.

Thüringen:

Nach § 90 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz können Professoren in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis berufen werden, wenn sie das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung könnte auch ein lebensälterer Hochschullehrer im Freistaat Thüringen ernannt werden.

II. Entwurf des Staatsvertrages über die Versorgungslastenteilung

Der Entwurf eines Staatsvertrages über die Versorgungslastenteilung ist durch die Föderalismusreform (Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006), in deren Rahmen die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet wurden, notwendig geworden, da die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechsel, die fortan nicht mehr allein bundesgesetzlich

geregelt werden kann. In der Präambel des Entwurfes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag führen der Bund und die Länder aus, dass auch im Rahmen der föderalen Struktur einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich seien. Dies sei im Interesse der Mobilität und auch in Zukunft für die Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses notwendig. Das bislang in § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes geregelte Erstattungsmodell solle durch ein pauschalisierendes Abfindungsmodell ersetzt werden, wonach Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels durch den abgebenden Dienstherrn zu Gunsten des aufnehmenden Dienstherrn abgegolten werden sollen.

Ein Dienstherrnwechsel liegt nach dem Entwurf zum Versorgungslasten-Staatsvertrag vor, wenn eine Person, die in einem Beamtenverhältnis zum Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel dann statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zustimmt und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt. Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung soll als erteilt gelten, wenn Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben. Dies wäre ein praktisch außerordentlich bedeutsamer Fortschritt für lebensältere, aber gleichwohl mobile Professoren (Verkürzung der „Karenzzeit“ von fünf auf drei Jahre).

Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und ist je nach Alter prozentual in dem Entwurf des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages niedergelegt.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft (vgl. zu den einzelnen Inhalten des Staatsvertrages *Hellfeier*, Ein Stück mehr Mobilität – Neuer Staatsvertrag flexibilisiert den Versorgungslastenausgleich, in *Forschung & Lehre*, 2010, S. 98 f).

Ulrike Preißler

Hubert Detmer

16. Mai 2010

Der vorstehende Beitrag „Einstellungsaltersgrenzen für Professoren“ ist in etwas gekürzter Fassung in *Forschung und Lehre* 2010, S. 412-415 erschienen.